



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser kritisierte den Artikel „Kirchen verwüstet: Asylwerber verhaftet“, erschienen auf den Seiten 10 und 11 der „Kronen Zeitung“ vom 2. April 2014 und die Berichterstattung der Tageszeitung „Österreich“ zum Thema „Wieder Kirche verwüstet“ mit mehreren Artikel auf den Seiten 2 und 3 sowie der Schlagzeile auf der Titelseite der Ausgabe vom 2. April 2014. Die Beiträge handeln von Vandalismus-Vorfällen in mehreren Kirchen. In der „Kronen-Zeitung“ wird von einer „Kopftuchträgerin als mögliche Komplizin“ berichtet, auf der Titelseite der Tageszeitung „Österreich“ von Nachahmungstätern.

Der Mitteilende kritisiert, dass es sich bei den Berichten über die Kopftuchträgerin und Nachahmungstäter um falsche Gerüchte handle. Darüber hinaus würden in den Artikeln „Ressentiments und Religionskriegsfantasien“ geschürt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat teilt nicht die Meinung des Lesers, dass in den beiden Artikeln falsche Gerüchte verbreitet worden sind. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war offenbar noch nicht klar, ob hinter mehreren Vandalenakte in Kirchen ein und derselbe oder mehrere Täter stehen.

Aus dem Artikel in der „Kronen Zeitung“ geht hervor, dass auch eine in ein Kopftuch gehüllte Frau gesichtet worden sei. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Information falsch ist. Darüber hinaus waren die Ermittlungen zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen.

Laut Senat schüren die Artikel auch keine „Ressentiments und Religionskriegsfantasien“. Die Angabe, dass eine mögliche Komplizin ein Kopftuch getragen habe, bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich bei dieser Person um eine Muslimin handelt. Kopftücher werden auch von Frauen getragen, die nicht muslimischen Glaubens sind. Gerade in Zusammenhang mit Vandalenakten lässt der Hinweis auch die Schlussfolgerung zu, dass die Frau das Kopftuch zur Tarnung getragen hat.

Eine Pauschalverunglimpfung oder Diskriminierung iSd. des Ehrenkodex für die österreichische Presse liegen somit nicht vor.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv.-Vors. Mag. Benedikt Kommenda
08.04.2014